Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 12 (1945)

Heft: 7-8: r

Artikel: Zur Geschichte der Glarner Geschlechter Zwicky und Blumer : Replik zu den im "Familienforscher" Nr. 1/2, Jahrg. 1944 gemachten Bemerkungen

Autor: Zwicky, J.P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-697864

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einer Unmittelbarkeit vor uns tritt, die die notwendige Ergänzung zum offiziellen Bild dieser Persönlichkeiten bildet.

So sehen wir also, was für wichtige Geschichtsquellen gut angelegte und reich überlieferte Familien- und Privatarchive sein können. Wer ein Familienarchiv anlegen will, denke nicht, seine Familie oder er gehöre nicht zu den Großen der Welt- oder Geistesgeschichte. Man beginne mit dem Sammeln des Vorhandenen und ordne das Gesammelte chronologisch nach Sachgruppen, so daß auch Nachträge, die es immer wieder geben wird, ohne Mühe hinzuklassiert werden können. Dann haben Sie bald Ihr eigenes Familienarchiv.

[1]) Nach einem Vortrag im Studio Basel.

Bemerkung des Redaktors.

Der Redaktor ist den Lesern eine Erklärung zu den folgenden zwei Aufsätzen schuldig. Ich habe in No. 1/2, 1944, unserer Zeitschrift aus der Feder von Walter Blumer unter dem Titel «Zur Geschichte der Glarner Geschlechter Zwicky und Blumer» eine Richtigstellung gewisser Angaben von J. P. Zwicky im 7. Band des Schweizerischen Geschlechterbuches veröffentlicht. Eine mir von Herrn Zwicky vor etwa sechs Monaten zugestellte Replik lasse ich nun untenstehend erscheinen. Da ich der Beweiskraft des darin Vorgebrachten mißtraute, ließ ich mir von glarnerischen Historikerkreisen Herrn Zwickys Replik begutachten. Dieses Gutachten wird hier ebenfalls abgedruckt. Damit ist die Kontroverse für den Schweizer Familienforscher abgeschlossen. Aug. Burckhardt.

Zur Geschichte der Glarner Geschlechter Zwicky und Blumer

Replik zu den im «Familienforscher» Nr. 1/2, Jahrg. 1944 gemachten Bemerkungen.

J. P. Zwicky.

Herr Walter Blumer, Kartograph in Bern, fühlte sich veranlaßt, zu dem 1943 erschienenen VII. Band des Schweizerischen Geschlechterbuches (SGB), dessen Redaktionskommission der Unterzeichnete angehört, auf anonyme Weise*) einige kritische Bemerkungen zu machen.

*) Die Anonymität wurde fallen gelassen in Nr. 3/5 (1944) S. 64. (Red.)

Meine Antwort zu den Blumer'schen Bemerkungen zur älteren Geschichte der Zwicky und zur redaktionellen Abfassung des Titelkopfes Blumer im VII. Band des SGB ist folgende:

I. Titelkopf Zwicky.

1. Landrecht vor 1302. Behauptung Blumer: Die Annahme, daß die Zwicky das glarnerische Landrecht vor 1302 besessen hätten sei eine Folgerung, die in der Luft schwebe.

Das Säckinger Urbar von 1302[1]) nennt im Wechtag Tenniberg eine Oertlichkeit Zuiggis, von der dem Kloster Säckingen die jährliche übliche Schafgült entrichtet wird. Blumer beanstandet die Interpretation Wechtag in «Hof» als unsachlich und die Ableitung von Zuiggi in Zwicky, die von mir im SGB VI[2]) unter Vorbehalt gemacht wurde, als willkürlich und wenig wahrscheinlich, und fügt hinzu, daß die Zwicky ein Geschlecht des Glarner Unterlandes seien, während der Wechtag Zuiggi unter Tenniberg bei Schwanden genannt wird. Hiezu stelle ich fest:

a) Was die Schreibweise «Zuiggis» anbetrifft, so weist das von mir in Karlsruhe selbst eingesehene Original ein i über dem u auf[3]). Die von Blumer weiteren angeführten Namen können heute im Original nicht verglichen werden. Selbstverständlich ist aber, daß ein i über einem u phonetisch als w gesprochen wird. Von einem Schreibfehler im Original war nie die Rede, hingegen ist festgestellt, daß diejenige kleine Glarner Offizin, die das Urkundenbuch druckte, im 19. Jahrhundert nicht über die erforderlichen Schrifttypen verfügte und so alle über dem u vorkommenden i vor das u setzte, was zu irrtümlichen Interpretationen führte. Daß diesem Fehler Fachhistoriker nicht verfallen sind, beweist eine von Dr. Fritz Stucki zitierte Stelle aus dem Habsburger Urbar, wo das i nach dem u gesetzt wird[4]).

b) Walter Blumer bezeichnet meine Interpretation von Wechtag in Hof als unsachlich und behauptet, daß es sich nur um kleinere Grundstücke handelt. Hiezu ist entgegenzuhalten: Dr. J. J. Blumer leitet den Namen von Werktag ab[5]) und Dr. Fritz Stucki erklärt die Namensentstehung aus Frongütern eines Tagwens, die für Säckingen

zu urbarisieren waren[6]). Ferner weist Stucki auch nach, daß in einem Falle ein Wechtag ausdrücklich in Beziehung zu den Bewohnern eines Dorfes stehe[7]). Diese Tatsache stützt auch meine Vermutung, daß zwischen dem Hof Zuiggi im Wechtag Tenniberg und dem Familiennamen eine Beziehung bestehen konnte. Zudem geht der bekannte Historiker Prof. Aloys Schulte sogar so weit, indem er annimmt, daß die Tagwen aus den Wechtagen entstanden seien[8]). Den besten Beweis, daß diese Wechtage, die eine Fläche von ca. 15 Morgen besaßen[9]), bewohnt waren und als «Hof» bezeichnet werden dürfen, geht aber daraus hervor, daß diese Wechtage Todfälle kannten, die nebst einem Schaf (= 4 Schillinge Steuerbetrag), 12 bis 15 kleinen Käsen und gemeinschaftlich 3 Steuerrinder bestanden, die dem Meyer von Glarus gehörten, während die Todfälle der Huben (mansi) dem Stift zufielen[10]). Da dadurch der Beweis dieser bewohnten Wechtage erbracht ist und ein Zusammenhang des Wechtages Zuiggi mit dem Namen Zwicky wohl als bestanden gelten kann, darf auch angenommen werden, daß das Geschlecht schon vor der Erstellung dieses Urbars [das nach Dr. J. J. Blumer, des Verfassers des Urkundenbuches, teilweise sogar noch älter ist[11])], also vor 1302 das Landrecht besaß, da der Todfall eine Abgabe war, welche ursprünglich nur von Hörigen, die am landrechtlichen Verkehr keinen Anteil hatten, erhoben wurde. Bei den Zwicky ist seit 1302 aber kein Todfall bekannt, wohl aber die bei den übrigen freien Bauern bestandene Zinspflicht, die dann entstand, wenn diese alteingesessenen freien Geschlechter Huben, Wechtage oder Frischinge (die dritte noch kleinere Klasse von Grundstücken) an sich brachten, die Abgaben zu entrichten hatten[12]).

c) Da die Zwicky später hauptsächlich ein in Mollis seßhaftes Geschlecht des Glarner Unterlandes waren, heißt dies noch lange nicht, daß sie nicht mit dem Tenniberg bei Schwanden in Beziehung stehen konnten, denn die Tenniberger Wechtage umfaßten auch Horgenberg, die hinteren Wechtage zu Mitlödi, Brunnen zwischen Mitlödi und Glarus und Riedern, und die Wechtage von Sool sogar Sturmigen, Ze Wichusen (= Wighus bei Mollis), Riedacker bei Netstal und Näfels, auch besaßen Netstaler Familien Güter in Linthal[13]). Daß aber die Zwicky schon anfangs bis Mitte des 15. Jahr-

hunderts nebst in Mollis auch in Durschen zwischen Riedern und Netstal auf der linken Löntschseite seßhaft waren, bezeugt das unlängst als Bucheinband aufgefundene — einzige noch vorhandene — Blatt des Jahrzeitenbuches Glarus[14]), das einen Eintrag eines «Heinricus Zwickhi ab turson» enthält.

Diese Feststellungen zum Wechtag Zuiggi im Tenniberg. Weitere Belege, die für die berechtigte Annahme des schon vor 1300 besessenen Landrechtes sprechen, sind:

a) 1302 wird Rudolf der Vennere in der Onmen (= Venner in der Omen) und sein Geschlecht als einer der zwölf freien Wappengenossen bezeugt[15]). Dies interessiert uns insofern, als Johann Melchior Schuler in seiner Geschichte des Landes Glarus die Venner in der Omen zu Mollis mit den Zwicky identifiziert[16]). Die kritische neuere Geschichtsforschung hält jedoch den zweiten Teil dieses Dokumentes als von Aegidius Tschudi gefälscht, obwohl Dr. J. J. Blumer Tschudi nicht ohne weiteres ablehnt und die ganze Legende für «nicht gerade unwahrscheinlich» hält[17]). Diese bezichtigte Fälschung kann sich jedoch nur auf den Stand der freien Wappengenossen als Lehensleute des Stiftes beziehen, nicht aber auf die vorkommenden Namen, die uns auch anderwärts wieder begegnen. So ist 1320 die Rede von «Ruodolf Mullis der junger» als Zeuge beim Gericht zu Weesen beim Verkauf des Kirchensatzes zu Wald an die Johanniter zu Bubikon[18]). Möglicherweise handelt es sich bei diesem 1320 genannten Rudolf Mullis um den von Walter Blumer ebenfalls beanstandeten Rechtssprecher Rudolf Zwicky von Mollis und somit um einen Sohn des 1302 genannten gleichnamigen ersten Venner in der Omen.

b) Weist das älteste aus dem 14. Jahrhundert stammende Jahrzeitbuch von Mollis folgenden Eintrag auf: «Item es gfalt Jarzit Hanns Zwigkis, Elsa siner Hussfr. ir beider vatter vnd muotter, aller Ir kinden vnd fordren, vnd aller vss denen geschlächten verscheiden hand geben . . .»[19]). Wenn also hier Mitte des 14. Jahrhunderts Eltern und Vorfahren dieses Hans Zwicky genannt werden, ist indirekt auch das Landrecht des Geschlechtes fünfzig Jahre früher abermals bewiesen. Herr Walter Blumer wird deswegen den Beweis immer schuldig bleiben, daß die Zwicky kein

alteingesessenes Geschlecht seien, das wie die meisten autochthonen Landleutefamilien schon vor 1300 als freie Bauern im Besitz des Landrechtes im Lande Glarus saß.

2. *Rechtssprecher von 1322.* Behauptung Blumer: Die Bezeichnung «Rechtssprecher» sei für Rudolf Zwicky 1322 unrichtig und nicht statthaft.

Die Urkunde vom 1. Juni 1322[20]) betrifft einen vom Ammann Werner Elmer zu Glarus gefällten Schiedsspruch in einem Rechtsstreit zwischen Johannes Müllistein in Weesen und dem dortigen Frauenkloster. Blumer beanstandet hier meine Angaben, daß Rudolf Zwicky, der in dieser Urkunde unter den Zeugen vorkommt, Rechtssprecher gewesen sei. Der Beleg meiner Annahme findet sich bei Dr. J. J. Blumer, dem Verfasser des Urkundenbuches, vor, der selbst annimmt, daß in diesen Zeugen die ordentlichen Beisitzer, also die «geschworenen Rechtssprecher» des Gerichtes in Weesen zu erblicken seien[21]). Auch das Glarner Wappenbuch (genealogischer Text von Landesarchivar Dr. J. Winteler) schließt sich hier meiner Ansicht an. Ohne Zweifel haben wir es bei diesem Rudolf Zwicky mit dem 1320 genannten Zeugen Rudolf Mullis der jüngere zu tun, der beim Verkauf des Kirchensatzes zu Wald genannt wird[22]). Die Angaben von Walter Blumer sind aber insofern zu korrigieren, indem Werner Elmer nicht Landammann, sondern österreichischer Ammann war und als solcher 1322 das Niedere Amt, wozu das Gaster und Weesen gehörten, verwaltete. Ferner waren nicht nur zwölf sondern dreizehn Zeugen «vnd ander erbern lüten gnug» beim Schiedsspruch anwesend, und vier weitere Rechtssprecher, die Walter Blumer dem Gaster zuteilt, stammten ebenfalls aus dem Land Glarus, so Hug Schmid, Ulrich Kaltbrunner der Aelteste[23]), Walter Elmer (des Ammanns Bruder) und Rudolf Eebli (Aebli). Außer diesen Feststellungen wäre es für jeden Glarner Historiker eine Leichtigkeit, Blumer in seinen «Bemerkungen» noch bei weiteren Ungenauigkeiten und Fehlern zu ertappen und ihm seine Kritik bei noch weiteren Einzelheiten zu entkräftigen.

3. *Landesseckelmeister von 1541.* Behauptung Blumer: Fridolin Zwicky sei 1541 nicht Landesseckelmeister gewesen und somit seien nicht alle glarnerischen Zwicky zum Häuptergeschlecht zu

zählen. Außerdem sollen sich keine Angaben vorfinden, die den Schluß zulassen, daß der Landesseckelmeister Fridolin Zwicky der Vater der Brüder Caspar, Melchior, Balthasar und Samuel, der Stifter der verschiedenen Linien, war.

Die Angabe, daß Fridolin Zwicky, der Stammvater aller heutigen protestantischen Zwicky, Landesseckelmeister war, entnahm ich dem im Landesarchiv Glarus liegenden Genealogienwerk von J. J. Kubli-Müller, außerdem erwähnt auch hier das 1937 erschienene Glarner Wappenbuch diese Feststellung ebenfalls. Daß Kubli-Müller aber für Herr Walter Blumer der familienkundliche Gewährsmann ist, geht daraus hervor, daß Herr Blumer die ganze Blumer-Genealogie, die er im I. Band des «Archiv für Schweiz. Familienkunde» und früher teilweise schon im Deutsch-Schweizerischen Geschlechterbuch veröffentlichte, aus diesem Genealogienwerk abschreiben ließ. Es ist deshalb unverständlich, daß gerade hier von Herrn Blumer an Kublis Zuverlässigkeit gezweifelt wird. Woher Kubli diese Aemterangabe bei Fridolin Zwicky hatte, ist mir allerdings noch nicht klar. Möglicherweise stammt sie von einem Zufallsfund aus dem noch nicht systematisch durchgearbeiteten Alten Archiv. Wenn Herr Blumer als Gegenbeweis das Leu-Lexikon anführt, wo im 16. Jahrhundert kein Landesseckelmeister Zwicky aufgeführt sei, so ist dazu zu bemerken, daß dort die Liste der gemeinen Landesseckelmeister erst 1699 mit Conrad Schindler beginnt und auch der von Blumer anerkannte Landesseckelmeister Fridolin Zwicky von 1627 nicht genannt ist. Eine Verleumdung, die ich auf das Entschiedenste zurückweise, stellt jedoch die in Privatbriefen an Drittpersonen verbreitete Behauptung Blumers dar, daß ich Kubli veranlaßt hätte, dieses Amt einzutragen. Wer Kubli-Müller kannte, weiß ganz genau, daß er sich von niemanden belehren ließ und die Genealogien der älteren Zeit aus unverständlicher Starrköpfigkeit heraus nie dem Stand der neuen Forschung anpaßte. Die Namen Tschudi, Dinner, Iselin und Müller (Näfels) werden für den in glarnerischen Verhältnissen Bewanderten als Gegenbeispiele genügen. Bei den Zwicky glaubte er auch stets an eine Einwanderung in der Gegenreformationszeit aus Konstanz, obschon das Geschlecht sich schon, wie wir oben sahen, im 14. Jahrhundert im Lande nachweisen läßt.

Herr Blumer behauptet nun weiter, daß Landesseckelmeister Fridolin Zwicky nicht der gemeinsame Stammvater aller protestantischen Zwicky sei und sich in keiner Urkunde die Angabe finde, die den Schluß zulasse, daß Fridolin Zwicky der Vater der Brüder Caspar, Melchior, Balthasar und Samuel sei. Diese Behauptung ist nun für den SGB wichtig. Denn hätte Herr Blumer recht, wären die Familien von alt Bankdirektor J. W. Zwicky in Basel, Oberst Th. Zwicky in Bern, Prof. Dr. H. Zwicky in Zürich, Pfarrer B. Zwicky in Herzogenbuchsee, A. Zwicky-Werling, Fabrikant in Frauenfeld, Gustav Zwicky-Kunz, Kaufmann in Wallisellen, Heinrich Zwicky, Sekundarlehrer in Altnau, alt Bahnhofinspektor I. Zwicky in Kilchberg, Architekt F. Zwicky in Luzern, Konsul F. Zwicky in Varna und Prof. Dr. F. Zwicky in Pasadena nicht berechtigt, als Häuptergeschlecht zu gelten und in die Abt. A des SGB aufgenommen zu werden. Der Beweis der Zugehörigkeit ist aber einwandfrei erbracht und wird hier seiner Bedeutung wegen durch einen photographischen Gerichtsprotokolleintrag belegt. — Die Feststellung dieses einwandfreien Zusammenhanges aller dieser protestantischen Zwicky ist mir vor ca. 12 Jahren gelungen, indem sich in Mollis im Privatbesitz des Arztes Dr. C. Streiff eine handschriftliche Familienchronik der Zwicky aus der Zeit um 1800 vorfand, die von Dekan Caspar Zwicky-Kubli (1756—1837) erstellt wurde und heute in einer Photokopie im Archiv der Gesellschaft der Familien Zwicky liegt. Dekan Zwicky, der als gründlicher Wissenschaftler galt und von dem sich noch verschiedene Schriften erhalten haben, nennt in dieser Chronik den Ratsherrn Caspar Zwicky-Zwicky, den Stifter der Herrenlinie der Zwicky zu Mollis, Glarus und Bilten, als Sohn des Landesseckelmeisters Fridolin. Der Eintrag im Fünfergerichtsprotokoll vom 24. Oktober 1578[24]) (vgl. nachstehende Photokopie) lautet nun: «Samuel und Melchior und Balthasar die Zwicky clagend zu Caspar Zwicky irem bruoder wie dz er von irren muotter ein Hundert pfündigen brief empfangen . . .» Ich nehme an, daß dieser Beweis nun Herrn Blumer genügt, auch wenn daraus keine Aemterangabe hervorgeht. Daß letztere in den frühesten Protokollen meistens nicht angegeben sind, geht beispielsweise auch daraus hervor, daß das Fünfer-

gerichtsprotokoll vom 22. Oktober 1578 Landammann Aegidius Tschudi einfach als «Gilg Tschudi» nennt. Weitere Belege über den verwandtschaftlichen Zusammenhang dieser Brüder sind aus den Kubli-Müller'schen Regesten[25]) ersichtlich, sowie aus einem Fünfergerichtsprotokolleintrag vom 13. Mai 1566, wo noch von einem weiteren Bruder Hans die Rede ist, und die Söhne die Scheidung ihrer Mutter von deren zweiten Ehemann Ulrich Steinmann von Niederurnen verlangen. Der Blumer'sche Vorwurf, daß sich bis jetzt in keiner Zwicky-Genealogie der Hinweis des belegten Zusammenhanges der genannten Brüder von Landesseckelmeister Fridolin Zwicky finden lasse, ist unberechtigt. Er findet sich auf der Stammtafel zur älteren Genealogie auf Seite 176 der Familienzeitschrift «Das Buch der Familien Zwicky».

Damit sind für mich die unberechtigten Anschuldigungen des Herrn Blumer widerlegt.

II. Titelkopf Blumer.

Angabe der Redaktion des SGB: «Landesseckelmeister 1717».

Herr Walter Blumer geht es darum, zu beweisen, daß nicht erst 1717, sondern schon 1672 ein Blumer Landesseckelmeister war. Zu seinen Ausführungen sei hier festgestellt:

1. Daß 1518 im Linthaler Jahrzeitbuch ein Vogt Blumer genannt wird, beweist nicht, daß derselbe ein eidgenössischer Landvogt war. Mit «Vogt» bezeichnete man im Glarnerland allgemein einen Vormund[26]).

2. Daß 1578[27]) ein Wolfgang Blumer Landvogt zu Werdenberg war, konnte im Titelkopf nicht aufgeführt werden, denn die dem SGB VII vorangehenden Aufnahmeerfordernisse umschreiben auf Seite X deutlich, daß unter Landvogtgeschlechter nur Inhaber von gemeineidgenössischen Landvogteien wie Baden, Freie Aemter, Locarno, Lugano, Mayental, Mendrisio, Rheintal, Sargans und Thurgau sowie die Aemter im Veltlin und im Unterwallis verstanden werden. Werdenberg-Wartau war aber keine eidgenössische Vogtei, sondern eine sogenannte innere, nur glarnerische Vogtei. Das selbe bezieht sich auf die seit 1438 nur von Schwyz und Glarus verwaltete kleine Vogtei Gaster, welcher Blumer 1630/32 einen Vogt Esajas

Blumer zuschreibt. Daß aber Esajas Blumer im Gaster faktisch gar nicht regieren konnte, indem derselbe vom Stande Schwyz nicht anerkannt wurde, und die Verwaltung bis zur Ablösung durch den schwyzerischen Vogt von einem Stellvertreter besorgen lassen mußte, davon schreibt Herr Blumer nichts. (!)

3. Herr Walter Blumer nennt nun weiter 1645/47 einen Landvogt Peter Blumer in den Freien Aemtern. Daß derselbe tatsächlich als solcher geamtet hat, wird von der Schriftleitung des SGB nirgends bestritten. Offenbar geht Herr Blumer von einer irrigen Voraussetzung aus, indem er mit seinen Einwendungen seine Familie als «Landvogtgeschlecht» deklarieren will, während sie für das SGB aber mehr, nämlich ein «Häuptergeschlecht» ist. Denn wenn höhere Landesämter wie diejenigen des Landesseckelmeisters, Pannerherrn und Landammanns erreicht werden, werden die unteren Chargen der Karriere ähnlich den militärischen Kommandos übergangen, denn es versteht sich von selbst, daß man den Obersten nicht noch als Hauptmann aufzuführen braucht. —

Die strittige Frage ist nun das Datum des ersten Landesseckelmeisters.

Da die Schriftleitung des SGB mit verschiedenen Mitarbeitern zu tun hatte, deren Arbeiten hinsichtlich wissenschaftlicher Qualität und Genauigkeit ungleich waren, und man sich anderseits mit jedem weiteren Jahrgang dieses Almanachs bestrebte, das wissenschaftliche Niveau der Publikation zu heben, war die Redaktionskommission auf die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen angewiesen. So hielt man sich hinsichtlich den Aemterjahren, wo keine andere Dokumente vorlagen, ausschließlich an frühere zeitgenössische Lexiken und in der Hauptsache an das Leu-Lexikon. Wie wir bereits oben beim Landesseckelmeisteramt der Zwicky sahen, beginnt aber hier bei Glarus die Liste erst 1699. Es ist deshalb unverständlich, warum Blumer in seinen Bemerkungen den Landesseckelmeister Fridolin Zwicky negiert, da derselbe nicht in diesem Lexikon enthalten ist, sich aber anderseits zurückgesetzt fühlt, weil ein Landesseckelmeister Blumer, der im selben Lexikon ebenfalls nicht genannt ist, übergangen wird. Ich stehe jedoch nicht ab, den von Herrn Blumer für das Jahr 1672 genannten Landesseckelmeister,

der jedoch kein gemeiner, sondern ein evangelischer Landesseckelmeister war, zu anerkennen. Für den im Bd. V des SGB enthaltenen Personenbestand ist es nun jedoch wichtig, daß dieser Landesseckelmeister Johann Jakob von 1672 wie Othmar von 1717 keine direkten Vorfahren der im Personenbestand aufgenommenen Blumer Familien sind und somit dieses Amt für den 1933 erschienenen Artikel, worauf sich der Titelkopf im VII. Band bezog, hätte in Klammern angegeben werden sollen. Aehnlich den Jenny und Trümpy wären für eine spätere Behandlung der Blumer auch verschiedene Stämme in den Abteilungen A und B zu unterscheiden. Der im SGB VII enthaltene Titelkopf, der sich auf den im V. Band[28]) enthaltenen Artikel bezieht, wäre deshalb wie folgt zu berichtigen, bezw. zu ergänzen:

Blumer. Häuptergeschlecht des Freistaates Glarus. — Landrecht vor 1423. — Landesseckelmeister 1672 (jüngere, nicht aufgenommene Linie). — Reformiert.

Daß ich aber gezwungen war, die Angaben des Herrn Walter Blumer über seine Familie zu überprüfen und zu korrigieren, dafür liegen mir verschiedene Beweise größter Unsachlichkeit vor. So die Angabe, daß im 16. Jahrhundert ein Othmar Blumer Ratsherr war, während mir nachher von Herrn Blumer schriftlich zugegeben werden mußte, daß er «seiner Stellung und dem Ansehen nach sehr wahrscheinlich» Ratsherr sein konnte. Ferner den verwendeten pompösen Titel eines «Gewalthabers» über die Weiler Luchsingen, Leuggelbach und Steinigen und die Angelegenheit seines Adoptivsohnes, den er nicht als solchen bezeichnete mit der Begründung, daß «Außenstehende dies überhaupt nichts angehe». —

Eine weitere aufgegriffene Frage ist nun noch das Landesstatthalteramt der Blumer. Die Angabe, daß «vor 1798 öfters Blumer unter den drei Auserlesenen für das Landesstatthalteramt gewählt wurden, doch nicht das Glück gehabt, die goldene Kugel zu ziehen» mutet naiv an. Entweder kam die Wahl zustande und das Amt besteht zu recht, oder es besteht eben nicht. Daß aber Othmar Blumer (1655—1723) von Walter Blumer in den Blumer'schen Stammtafeln als Landesstatthalter bezeichnet wird, ist unrichtig. Landesstatthalter war in dieser Zeit — was Blumer nachher zugeben mußte — Johann

Heinrich Zwicky, der frühere und spätere Landammann. Landesarchivar Dr. J. Winteler hat diesen Fall auch untersucht und an Herrn Walter Blumer am 14. Oktober 1943 geschrieben, daß sich weder in den Landgemeindeprotokollen noch im Genealogienwerk und in den Steinmüller'schen Aufzeichnungen diese von Herrn Blumer aufgestellte Behauptung belegen lasse. Diese Feststellungen hindern Herrn Blumer jedoch nicht, in seinen «Bemerkungen» zu schreiben, daß Othmar Blumer wohl gewählt worden sei, ohne die Wahl angenommen zu haben. (!)

Ich verzichte nun darauf, mich auf weitere in der Blumer-Genealogie enthaltene Unrichtigkeiten einzulassen, denn diese Ausführungen genügen für meine Antwort. Hingegen sei mir noch kurz eine Rechtfertigung für die von Herrn Blumer ebenfalls angegriffenen Familien Heer, Schindler, Streiff und Zweifel gestattet. Walter Blumer spricht diesen Geschlechtern neben einer weiteren Behauptung, die Blumer seien im SGB nicht als Häuptergeschlecht behandelt worden (Gegenbeweis im SGB VII, S. 21), die Qualifikation als Häupter- bezw. Landvogtgeschlecht ab. Hiezu sei richtiggestellt:

1. Die im SGB V aufgeführten Familien Heer stammen alle von Bernhard Heer, 1518 Landvogt zu Locarno und 1522 Landesseckelmeister ab. Der Sohn Hieronymus dieses Stammvaters war zudem 1558 Landvogt zu Sargans. Seine Nachkommen, die dann in späterer Zeit hauptsächlich im Gewerbestand lebten, haben bis in die neuere Zeit nicht mehr an der Regierung teilgenommen und derjenige Stamm, der sich im 18. und 19. Jahrhundert politisch und wirtschaftlich am meisten hervortat, indem er in einem Jahrhundert vier Landammänner stellte, und hauptsächlich mit den Blumer, Zwicky, Schindler und Iselin alliert war, und im Mannesstamm 1879 mit Bundesrat Dr. Joachim Heer ausstarb, kann belegbar nicht auf diese Landeshäupter des 16. Jahrhunderts zurückgeführt werden, obwohl die Möglichkeit besteht, da ja das Geschlecht nicht autochthon ist, sondern im 15. Jahrhundert einwanderte.

2. Verfasser des Artikels Schindler im SGB VII ist der Glarner Landesarchivar Dr. J. Winteler, der Bearbeiter der beiden 1932 und 1936 erschienenen Schindler-Familiengeschichten. Die Schrift-

leitung des SGB hatte hier keinen Grund an der Wissenschaftlichkeit und Objektivität dieser Arbeit zu zweifeln, umsomehr, da alle Belege beigebracht wurden. Die Aufnahme in die Abt. A ist begründet, indem das Geschlecht schon 1425 einen eidg. Landvogt zu Baden, 1461 einen Landvogt in den Freien Aemtern und 1502 einen Landvogt im Rheintal hervorbrachte.

3. Die Aufnahme der Streiff in die Abt. A ist ebenfalls gerechtfertigt, indem aus Seite 584 bezw. 591 des SGB VII ersichtlich ist, daß 1674 Johann Balthasar Streiff schon Landvogt zu Mendrisio und Johann Christof 1741 Landammann war. Nicht aufgenommen wurden und konnten in diese Abteilung die Streiff von Schwanden und Diesbach, die sich sozial verschiedenartig entwickelten.

4. Aehnlich den Streiff wurde auch bei den Zweifel eine Auslese getroffen, indem neben den zahlreichen Linthaler Familien, die erst im 19. Jahrhundert einen Landammann stellten, nicht einmal die in Werdenberg im Handwerkerstand lebenden Nachkommen des Landammann Fridolin Zweifel von 1691 aufgeführt wurden. Die Häupterqualifikation ist durch die Landammänner Fridolin und Jakob von 1691 und 1791, den Landesseckelmeister David (*1734) und Johannes, 1650 Landvogt zu Mendrisio begründet.

Ich glaube, mit diesen Darlegungen die mir von Herrn Blumer unterschobenen «subjektiven Auslassungen» sachlich richtiggestellt zu haben und bedaure nur, daß durch diese Kontroverse in der Oeffentlichkeit und in Fachkreisen der Eindruck eines Hausstreites von zwei alten um ihr Land verdienten Geschlechtern entstehen mußte, der in der Tat nie bestand.

Anmerkungen.

[1]) Original im Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe. Abgedruckt im Glarner Urkundenbuch (U. B. Gl.) I, S. 92 ff unter dem Titel «Diess ist die Gült, die vss Glaruss dem Gottshuss Seckhingen jerlichen ist Anno dominj 1302». Laut Mitteilung der Direktion des Badischen Generallandesarchivs läßt sich die von mir gewünschte Photokopie des Eintrages während des Krieges nicht beschaffen. [2]) Ebenda S. 810. [3]) Dies auch nach den Feststellungen des von Blumer zitierten Kronzeugen, Pfarrer Gottfried Heer. Ferner Betrachtungen und Feststellungen zur Frühgeschichte der Familie Zwicky von Landesarchivar Dr.

J. Winteler. (Als Ms. im Archiv der Gesellschaft der Familien Zwicky). [4]) Fritz Stucki, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung, S. 17. [5]) J. J. Blumer, Das Thal Glarus unter Säckingen und Oesterreich und seine Befreiung, S. 18. [6]) Fritz Stucki, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung, S. 49. [7]) Ibid. S. 49. [8]) Aloys Schulte, Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen, und die gleichzeitig veröffentlichten Rodel und Weistümer. (Rodel A, B, C und D). Jahrbuch für Schweizer Geschichte 18, 1893, S. 85 Anm. [9]) Stucki, S. 12. [10]) U. B. Gl. I, S. 24 und 109. Ferner U. B. Gl. I, S. 98, woraus ersichtlich ist, daß die Wechtage zu Schwanden bewohnt waren. [11]) U. B. Gl. I, S. 92. [12]) U. B. Gl. I, S. 110. [13]) U. B. Gl. III, S. 77 und 78. [14]) Jetzt im Landesarchiv Glarus. [15]) U. B. Gl. I, S. 106. — Ueber die Stellung der freien Wappengenossen vgl. U. B. Gl. I, S. 110. [16]) U. B. Gl. I, S. 29. [17]) U. B. Gl. I, S. 4, d. h. die Urkunden Nr. 1029, 1128, 1220, 1256 und 1274. [18]) U. B. Zürich I, S. 153. [19]) Landesarchiv Glarus, Jahrzeitbuch Mollis, S. 14. [20]) U. B. Gl. I, S. 162. Original verloren. Von Dr. J. J. Blumer ediert nach einer Abschrift von Aegidius Tschudi. [21]) U. B. Gl. I, S. 163. [22]) Vgl. Anmerkung 18. [23]) Nach 1440 ausgestorbenes Glarner Geschlecht, das vermutlich aus dem Gaster stammt; 1388 fiel ein Uli Kaltbrunner (wohl der jüngere) in der Schlacht bei Näfels. [24]) Landesarchiv Glarus. [25]) Landesarchiv Glarus. [26]) Vgl. Landesarchiv Glarus, Genealogienwerk. [27]) Das von Walter Blumer genannte Jahr ist unrichtig. Der Amtsantritt erfolgte 1577. (Vgl. Hch. Spälty, Die Stellung des alten Landes Glarus in den «Gemeinen Herrschaften», Glarus 1939), S. 53. [28]) Die daselbst enthaltene Angabe «seit vier Jahrhunderten in der Regierung» ist übertrieben, da wie wir sehen, Othmar (* um 1500, † nach 1562) nach Blumers eigenen Angaben als Ratsherr nicht belegt werden kann.

Auf der folgenden Seite
Photocopie aus dem Fünfergerichtsprotokoll Glarus
vom 24. Oktober 1578
wodurch bewiesen wird, daß die Stammväter der einzelnen Zwicky-Linien Brüder
sind und somit die Aufnahme in das SGB
begründet ist.

1 r 7 8 giltz stan

Landgericht zu Freyst war verstoch -1,

Samuel vnd Michel vnd Balthassar dy Zwerkh
Klagen zu Caspar Zwerkh Ihren bruder. wie
Ihm von Ihrer Mutter ainstens ain Hundert pfundigen brief
Entphangen. Den er Ihnen nach Ihrem Tod ain ze